

Stadt Zossen

Antrag auf Abbrennen eines Feuers



Stadt Zossen
Amt für Ordnung und Wirtschaft
Sachgebiet Brandschutz
Marktplatz 20
15806 Zossen

per E-Mail an: VL-Brandschutz@SVZossen.Brandenburg.de

Antrag auf Genehmigung zum Abbrennen eines Traditionsfeuers bzw. Anzeige zum Abbrennen eines kleinen Holzfeuers im Freien

Antragsteller

Name

Vorname

Geburtsdatum

Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)

Kontaktdaten (Telefon, E-Mail)

Verantwortlicher (nur ausfüllen, wenn nicht zugleich Antragsteller)

Name

Vorname

Geburtsdatum

Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)

Kontaktdaten (Telefon, E-Mail)

Zustimmung des Grundstückseigentümers (nur ausfüllen, wenn nicht zugleich Antragsteller)

Name

Vorname

Geburtsdatum

Kontaktdaten (Telefon, E-Mail)

Wir/Ich sind/bin mit dem Abbrennen des u.g. Feuers auf unserem/meinem Grundstück einverstanden.

Ort, Datum

Unterschrift

Wegen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Angaben zum Feuer

☐ **Kleines Holzfeuer im Freien – i.d.R. privat**
(z.B. Feuerschale, Feuerkorb oder Lagerfeuer)
bis (L;B;H) 1 x 1 x 1 m

☐ **Traditionsfeuer – Öffentliche Veranstaltung**
(z.B. Knut-, Oster-, Herbst- oder Weihnachtsfeuer)
größer als (L;B;H) 1 x 1 x 1 m

Anlass des Feuers (z.B. Knut-, Oster-, Herbst- oder Weihnachtsfeuer)

Datum des Feuers

Uhrzeit (von – bis)

Ort des Feuers (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort) – **Nur für Traditionsfeuer:** möglichst Bild / Karte vom Abbrandort

Nur für Traditionsfeuer: Zeitraum der Aufschichtung (Datum von / bis der Aufschichtung des Holzes, welches verbrannt werden soll)

Allgemeine Hinweise (gelten sowohl für Traditionsfeuer und kleine Holzfeuer im Freien)

- Der Antrag auf Genehmigung zum Abbrennen eines Traditionsfeuers bzw. Anzeige eines kleinen Holzfeuers im Freien soll 2 Wochen vor dem Tag des Abbrandes beim Amt für Ordnung und Wirtschaft - Sachgebiet Brandschutz vorliegen. Für die Entscheidung über eine Genehmigung kann zwischen Sachgebiet Brandschutz und dem Veranstalter bzw. Verantwortlichen für das Feuer ein Lokaltermin vereinbart werden.
- In Anlehnung an § 23 des Landeswaldgesetzes Brandenburg (LWaldG) kann die Genehmigung zum Abbrennen des Feuers ab der Waldbrandgefahrenstufe 4 („hohe Gefahr“) versagt werden.
- Zum Verbrennen ist nur trockenes und unbehandeltes Holz zu verwenden.
- Bei erheblicher Belästigung der Nachbarschaft durch starke Rauchentwicklung und Funkenflug ist das Feuer sofort zu löschen.

Spezielle Hinweise (gelten zusätzlich für Traditionsfeuer)

- Rings um das Feuer ist ein mindestens 5m breiter nasser Schutzstreifen zu planen, der von brennbaren Stoffen freizuhalten ist.
- Das Brennmaterial ist aus Gründen des Artenschutzes frühestens zwei Tage vor dem Feuer aufzuschichten. Bereits zwischengelagertes Brennmaterial ist entsprechend umzuschichten.
- Das Abbrennen des Traditionsfeuers hat unter Ausschluss der Gefährdung von Personen und Sachgütern zu erfolgen. Die Einhaltung folgender Sicherheitsabstände ist zu planen:
 - zur Bebauung - mindestens 20 m,
 - zu Wäldern, Naturschutzgebieten und Feldern - mindestens 100 m,
 - zu Lagerplätzen, auf denen brennbare oder explosionsgefährdete Stoffe oder Gase hergestellt, verarbeitet oder gelagert werden - mindestens 100 m,
 - zu öffentlichen Verkehrsflächen - mindestens 50 m.
- Der Abbrandplatz ist nach Durchführung des Feuers zu reinigen. Sämtliche Rückstände sind durch den Veranstalter bzw. Verantwortlichen zu entsorgen; dabei entstehende Entsorgungskosten gehen zu Lasten des Veranstalters bzw. Verantwortlichen.

Unterschrift des Antragstellers

Ort, Datum

Unterschrift